

21. Mitteilungsblatt

Nr. 27

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2025/2026
21. Stück; Nr. 27

Organisation

27. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das
Diplomstudium Humanmedizin UN202

27. Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin UN202

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat am 11.2.2026 gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin für das Diplomstudium Humanmedizin UN202 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung der Curriculumdirektorin Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die seitens der Curriculumdirektorin gemäß § 4 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien ihren Stellvertreter:innen zur selbständigen Erledigung jeweils übertragen werden.

Dem stellvertretenden Curriculumdirektor **Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Leitich, MBA** werden folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (§ 78 UG),
- Nostrifizierungen und deren Widerruf (§ 90 UG),
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung im *dritten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums im *dritten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin,
- Erlassung von Richtlinien für die formalen Kriterien von Lernunterlagen.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME** werden folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von Prüfer:innen für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung),

- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer:innen und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer:innen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§§ 79 Abs. 3 und 4, 84 Abs. 1 UG),
- Erlassung von Richtlinien für die Durchführung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Curriculums,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung).

Der stellvertretenden Curriculumsdirektorin **Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl** werden folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Organisation der Plagiatsprüfung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten,
- Genehmigung von Anträgen auf ein maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Entgegennahme der Meldung des Themas und des Konzeptes bzw. des Arbeitsplans von Diplomarbeiten nach UN202 (§ 17a Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer:innen von Diplomarbeiten nach UN202 (§ 17a Abs. 3 ff und 7 bis 8 des II. Abschnitts der Satzung),
- Zuweisung von Diplomarbeiten nach UN202 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 ff des II. Abschnitts der Satzung),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuer:innen nach UN202 (§ 17a Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Prüfungssenate für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der dritten Diplomprüfung,
- Erlassung von Richtlinien für die Absolvierung von Famulaturen bzw. Praktika und Anrechnung von absolvierten Famulaturen bzw. Praktika nach Maßgabe des Curriculums.

Folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden von der Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch und den stellvertretenden Curriculumdirektor:innen Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl, Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Leitich, MBA und Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME gemeinsam erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinator:innen und den Vertreter:innen des jeweiligen Fachbereichs,
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung,
- Spezifikation der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinator:innen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung im *ersten und zweiten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums im *ersten, zweiten* Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin,
- Zurverfügungstellung von Informationen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat.

Folgende Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden von der Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch und der stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl gemeinsam erledigt:

- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern gemäß § 35 UG,
- Akkreditierung der Lehrkrankenhäuser gemäß § 35 UG,
- Erstellung von Vorschlägen an das Rektorat zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrordinationen gemäß § 35 UG.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich der Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Modifizierung des Curriculums für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gemäß § 58 Abs. 11 UG,

- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
- Durchführung des Verfahrens für die Vergabe freier Plätze an Quereinsteiger:innen,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolvent:innen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und an den Senat,
- Erlassung von Richtlinien für die inhaltliche und organisatorische Koordination und Durchführung des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ) nach Maßgabe des Curriculums.

Vertretungsordnung:

Die Curriculumsdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumsdirektor Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Leitich, MBA.

Der stellvertretende Curriculumsdirektor Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. DDr. Harald Leitich, MBA wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumsdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl.

Der stellvertretende Curriculumsdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Riedl wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumsdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME.

Der stellvertretende Curriculumsdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Günther Körmöczi, MME wird vertreten durch die Curriculumsdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch.

Markus Müller
Rektor